

(2) Die Betriebe sind berechtigt, die Be- und Verarbeitung von Waren selbst vorzunehmen, Werkküchen zu bewirtschaften, Werkstätten zu unterhalten sowie das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auszuüben.

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben ergeben sich für die Betriebe folgende Schwerpunkte:

- a) Bedarfsgerechte Erweiterung des Warensortiments und Verbesserung der Qualität der Ware durch Auswertung der Bedarfsermittlung und Verstärkung der Qualitätskontrolle in enger Zusammenarbeit mit den Herstellerbetrieben und dem volkseigenen Großhandel.
- b) Sicherung einer kontinuierlichen bzw. saisongerechten Versorgung der Bevölkerung. Erhöhung der Verkaufskultur.
- e) Erhöhung der Rentabilität der Betriebe.
- d) Entwicklung bzw. Anwendung neuer Arbeitsmethoden.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten —,

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 11. August 1952 der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut (MinBL S. 132) außer Kraft.

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung
L. V.: Wachowius
Staatssekretär

Anordnung über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore.

Vom 5. August 1955

Auf Grund des Abschnittes C Ziff. 2 Abs. 6 des Beschlusses des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBL S. 699) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — für die Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung der Niederlassungen

(1) Die Niederlassungen sind volkseigene Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) und damit juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(?) Die Niederlassungen unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der Verwaltung des zuständigen Großhandelskontors.

§ 2

Name der Niederlassungen

Die Niederlassungen führen im Rechtsverkehr den Namen:

„Großhandelskontor für
(Name des Großhandelskontors)

Niederlassung
(Ort der Verwaltung der Niederlassung)*¹

§ 3

Sitz der Niederlassungen

Sitz der Niederlassungen ist der Ort der Verwaltung der Niederlassungen.

§ 4

Leitung der Niederlassungen

(1) Die Leitung der Niederlassungen erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller in den Niederlassungen Beschäftigten an der Entwicklung der Niederlassungen.

(2) Die Niederlassung wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen der Niederlassung. Er haftet der Niederlassung für die ihr durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die demokratische Gesetzlichkeit, die Pläne der Niederlassung und die Weisungen der Verwaltung des zuständigen Großhandelskontors gebunden.

(4) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird die Niederlassung vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in der Niederlassung betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabebereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich* Sie haften der Niederlassung entsprechend ihrer Verantwortung für die ihr durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung der Niederlassungen im Rechtsverkehr

(1) Die Niederlassung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für die Niederlassung und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Niederlassung oder Personen die Niederlassung vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird die Niederlassung vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für die Niederlassung und Verfügungen über Zahlungsmittel der Niederlassung bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.